

## 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2019 (GVOBl. M-V S. 190) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 17.10.2022 folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung) vom 18. Juni 1996 in der Fassung der 11. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung vom 16. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Entwässerungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,95 EUR.“

#### 2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Für Abwasser bzw. Fäkal(ien)schlamm, das/der

- a) aus abflusslosen Gruben zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 16,06 €/m<sup>3</sup>,
- b) aus abflusslosen Gruben selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 5,78 €/m<sup>3</sup>,
- c) aus Kleinkläranlagen zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 24,88 €/m<sup>3</sup>,
- d) aus Kleinkläranlagen selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 14,60 €/m<sup>3</sup>,
- e) aus der Verwendung von Standrohren an Unterflurhydranten den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, beträgt die Gebühr 2,95 €/m<sup>3</sup>.“

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Für Niederschlagswasser, das in die Öffentliche Einrichtung eingeleitet wird, beträgt die Gebühr 0,51 EUR je m<sup>2</sup> befestigte Fläche, die an die Abwasseranlagen angeschlossen ist oder von der Niederschlagswasser in die Anlagen gelangt.“

Artikel II  
Inkrafttreten

Die 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Greifswald, den **09. 11. 2022**



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **09. 11. 2022**



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am **10.11.2022** im Internet öffentlich bekannt gemacht.)